



TOYOTA HYBRID SERVICE CHECK

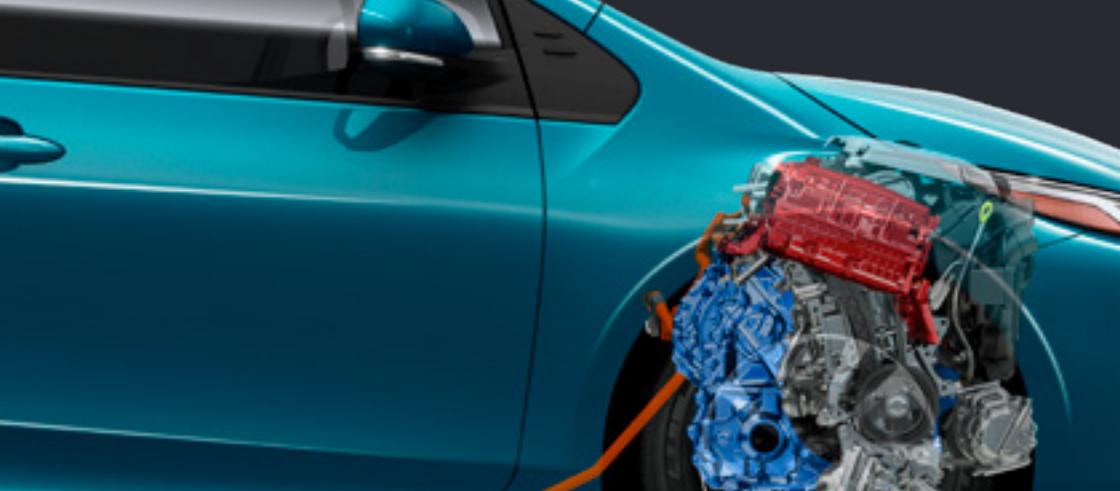
Gute Fahrt. Jahrelang



10
JAHRE
HYBRID
GARANTIE

VERTRAUEN SIE DEM VORREITER DES MODERNEN HYBRID-ANTRIEBS

Um die herausragende Leistung der von Toyota entwickelten Hybrid-Technologie viele Jahre sicherzustellen, verdient Ihr Fahrzeug besten Service – von unseren Hybrid-Experten! Werkgeschulte Toyota Vertragswerkstätten verfügen über die technische Ausstattung und damit über das spezielle Know-how für diesen Qualitätsservice. Vom Serviceberater bis zum Techniker versteht jeder Ihr Fahrzeug bis ins kleinste Detail. Bei uns erhalten Sie die Sicherheit, die Sie erwarten und Ihr Toyota die maximale Aufmerksamkeit, die er verdient.



IHR GANZ PERSÖNLICHER TOYOTA HYBRID SERVICE CHECK

Durch den jährlichen Hybrid Service Check in einer Toyota Vertragswerkstatt stellen Sie sicher, dass Ihr Hybrid langfristig optimal funktioniert. Bei diesem Check prüfen unsere Techniker das gesamte Hybrid-System und erstellen Ihnen ein Zertifikat, welches Sie ausführlich über den technischen Zustand Ihres Hybrid-Fahrzeuges informiert.



ERWEITERTE SICHERHEIT DER HYBRID BATTERIE

Die Hybrid-Komponenten Ihres Fahrzeuges genießen eine **Herstellergarantie von 5 Jahren bzw. 100'000 km**. Der Toyota Hybrid Service Check schliesst sich danach an: mit jedem positiv verlaufenden Check wird die **hohe Lebensdauer der Hybrid Batterie** bis zum nächsten Hybrid Service Check bestätigt. Lassen Sie den Check am besten alle 12 Monate oder nach 15'000 km im Zuge einer allgemeinen Jahresinspektion durchführen. Diese Option können Sie **bis zu 10 Jahre nach Erstzulassung nutzen**, selbstverständlich auch Folgebesitzer des Fahrzeuges.

EINMAL IM JAHR: IHR QUALITÄTS-SERVICE VON TOYOTA

Vereinbaren Sie am besten gleich einen Termin mit Ihrem Toyota Vertragspartner für einen Hybrid Service Check für nur CHF 89.-. In einer Jahresinspektion nach Herstellervorschrift, ist der Hybrid Service Check inbegriffen und somit für Sie kostenlos. Gute Fahrt. Jahrelang. Mit dem Hybrid Service Check von Toyota.

BEDINGUNGEN FÜR DIE GARANTIEVERLÄNGERUNG DER TOYOTA HYBRID BATTERIE

**Nachfolgend HSC-Programm genannt
(HSC = Hybrid Service Check)**

1. Einleitung

Das HSC-Programm wurde sorgfältig entwickelt, um Reparaturkosten eines unerwünschten Ausfalls der Hybrid Batterie abdecken zu können. Der Toyota Händler oder die autorisierte Werkstatt, (nachfolgend Partner genannt), welcher das HSC-Programm ausführt, wird auftretende und durch dieses Programm abgedeckte Fehler beheben oder beheben lassen.

Der Partner, welcher das HSC-Programm ausführt, ist Kontaktpartner in allen Fragen zum HSC-Programm. Falls der Partner, welcher das HSC-Programm ausgeführt hat im Falle eines Schadens nicht erreicht werden kann, muss ein anderer Partner kontaktiert werden.

2. Allgemeine Vertragsbedingungen für das HSC-Programm

Reparaturkosten von der Garantieverlängerung gedeckt:

2.1. Beginn und Dauer des HSC-Programms

Das HSC-Programm gilt unter folgenden Bedingungen:

- a) nach Ablauf der werksseitigen Hybrid-Garantie oder wenn die Laufleistung von 100'000 km überschritten ist, je nachdem, was zuerst erreicht wird.
- b) wenn die Dauer der werksseitigen Hybrid-Garantie noch weniger als 1 Jahr, oder weniger als 15'000 km beträgt.
- c) wenn das Fahrzeug nicht älter als 10-jährig ist ab erster Immatrikulation.
- d) die Deckung beginnt einen Tag, nachdem der Kunde beim Partner den Hybrid Service Check absolviert und das HSC-Programm erfüllt hat, sowie im Besitz einer

unterzeichneten HSC-Bestätigung ist. Diese Bestätigung weist Datum, Kilometerstand, sowie Modell und Chassis Nummer des Fahrzeuges aus.

e) das HSC-Programm ist für die Dauer von 1 Jahr oder 15'000 km gültig, je nachdem, was zuerst erreicht wird.

f) Wird das HSC-Programm vor Ablauf der Werksgarantie durchgeführt, gilt das HSC-Abschlussdatum als Start Datum für die Deckung und ist 1 Jahr oder 15'000 km gültig. Das HSC-Programm ersetzt somit die Werksgarantie auf der Hybrid-Batterie.

g) Weitere Verlängerungen können in Anspruch genommen werden, solange die oben genannten Berechtigungs-Kriterien erfüllt sind (jedes Mal für 1 Jahr oder 15'000 km, je nachdem, was zuerst erreicht wird). Dabei ist das HSC-Programm wiederum erst gültig, nachdem beim Partner ein Hybrid-Service-Check erfolgreich durchgeführt wurde und der Kunde im Besitz einer HSCProgramm-Bestätigung ist.

2.2. Ländergültigkeit

a) Die Ländergültigkeit des HSC-Programms umfasst Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estonien, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanarische Inseln, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.

3. Leistungen des HSC-Programms

3.1. Falls während der vereinbarten Geltungsdauer des HSC-Programms die Hybrid-Batterie-Leistung ausfällt und infolge dessen repariert werden muss, ist der Kunde berechtigt, innerhalb der hier beschriebenen



Bestimmungen und nach Rücksprache mit dem Partner welcher das HSC-Programm ausgeführt hat, die erforderlichen Reparaturen durchführen zu lassen. Falls dieser Partner nicht aufgesucht werden kann, so kann die Reparatur durch einen anderen anerkannten Marken-Partner ausgeführt werden. Die Leistungen des HSC-Programms umfassen die Vergütung der erforderlichen, tatsächlichen Reparaturkosten und aller dafür notwendigen Ersatzteile.

3.2. Keine Ansprüche auf Vergütung können gestellt werden für:

- a) Indirekte oder direkte Folgekosten, z.B. Abschleppkosten, Hoteloder Unterbringungskosten.
- b) Parkkosten oder Vergütung für Nichtinanspruchnahme.
- c) Luftfracht oder Sonderzustellungen. Anmerkung: Das HSC-Programm und die daraus entstehenden Dienstleistungen haben keinen Einfluss auf mögliche Garantierechte aus dem Kaufvertrag, die der Käufer direkt mit dem Verkäufer vereinbart hat. Im Hybrid-Batterie Schadenfall besteht kein Recht auf Wandlung (Widerruf des Kaufvertrags) noch auf einen Preisnachlass (Reduktion des Kaufpreises), dies aber nur im Zusammenhang mit dem Abschluss einer HSC-Programm Verlängerung.

3.3. Folgende Schäden sind durch das HSC-Programm nicht abgedeckt:

- a) Direkt verursachte Schäden durch Stürme, Hagel, Blitz, Erdbeben oder Naturgewalten wie Überschwemmungen, sowie Feuer oder Explosionen.
- b) Schäden, verursacht durch Kriegshandlungen jeder Art, Bürgerkrieg, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Beschlagnahmung oder andere staatliche Aktionen sowie durch Schäden durch Kernkraft.
- c) Schäden, aus einem Unfall, d. h. einem Ereignis, das

durch direkte, von aussen plötzlich wirkende Kraft verursacht wird.

d) Schäden, verursacht durch mutwillige oder böswillige Aktionen, insbesondere Diebstahl, unautorisierten Gebrauch, Raub oder Veruntreuung.

e) Schäden, verursacht durch einen Dritten, der als Hersteller/Lieferant auftritt und Reparaturen oder Garantiarbeiten durchführt oder durchführen soll. Dies beinhaltet auch alle möglichen Rückrufaktionen und verlängerte Garantien, die durch den Hersteller organisiert werden.

f) Schäden, die durch zu hohe Achs- oder Anhängerlast als die vom Hersteller vorgegebene, hervorgerufen werden.

g) Schäden, durch die Verwendung falscher Schmiermittel und Kraftstoffe.

h) Schäden, verursacht durch absichtliche oder grobe Vernachlässigung.

i) Schäden, verursacht durch Wassereintritt, Korrosion, verunreinigten Kraftstoff.

j) Schäden, durch Ablagerung von Verbrennungsrückständen und daraus folgenden, verbrannten Ventilen.

k) Schäden, durch Verwendung eines Teiles, das erkennbar einer Reparatur bedarf, es sei denn, die Reparatur steht beweisbar nicht im Zusammenhang mit dem zu reparierenden Teil oder das Teil wurde mindestens vorübergehend repariert, als der Schaden auftrat.

l) Schäden, durch eine Änderung des Originalzustandes oder dem Fahrzeugdesign und/oder der Erweiterung/Hinzufügung von Sonderzubehör, das die originalen technischen Vorgaben oder Sicherheitsstandards negativ beeinflusst, oder das nicht die gleiche oder bessere Qualität als die originale Ausstattung aufweist.

3.4. Das HSC-Programm gilt nicht für:

- a) Andere Marken ausser Toyota.
- b) Andere Batterietypen ausser Nickel-Metall-Hybrid- und Lithium Ionen-Batterien.
- c) Fahrzeuge, die für Rennen oder andere, damit verbundene Trainingsfahrten verwendet werden.
- d) Polizeifahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Krankenwagen und Fahrzeuge, die von anderen Notfalldiensten verwendet werden.
- e) Fahrzeuge, die technische Fehler aufweisen.

4. Anwendungsbereich des HSC-Programms

4.1. Die volle Betriebsleistung der nachfolgenden Teile ist garantiert:

- a) Hybrid-Fahrzeugaufbau.

4.2. Folgende Leistungen sind nicht im HSC-Programm enthalten:

- a) Sämtliche Wartungsarbeiten (Teile und Wartung).
- b) Kosten für Tests, Messungen und Einstellungen, soweit sie nicht unter die Schäden fallen, die durch das HSC-Programm abgedeckt werden.
- c) Allgemeiner Verschleiss.
- d) Alle Teile, die nicht in diesen Bedingungen genannt sind.

5. Verpflichtungen des Fahrzeughalters/-besitzers

5.1. Um den Schutz des HSC-Programms gewähren zu können, müssen folgende Bedingungen eingegangen werden. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, die folgenden Vertragsbedingungen gelesen und angenommen zu haben:

- a) Alle vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten müssen durchgeführt und im Wartungsheft lückenlos eingetragen werden. Falls ein Schaden in Verbindung mit unregelmässig durchgeführten Wartungsarbeiten entsteht, erlöschen die

Rechte aus dem HSC-Programm.

- b) Alle Reparaturen und Arbeiten müssen durch den Partner im Kundendienstheft vermerkt werden. Im Schadenfall der Hybridbatterie muss eine Kopie des Wartungshefts vorgelegt werden.
- c) Der Kilometerzähler darf nicht manipuliert werden.
- d) Ein Schaden oder der Austausch des Kilometerzählers muss sofort dem Partner gemeldet werden und im Wartungsheft vermerkt werden.
- e) Den Ratschlägen und Instruktionen des Anwenderhandbuchs im Hinblick auf den Gebrauch des Fahrzeuges ist Folge zu leisten.

6. Schadensabwicklung

Die HSC-Programm Bestätigung muss sorgfältig aufbewahrt werden. Ein Anspruch auf eine HSC-Programm Deckung besteht nur wenn die Bestätigung vorgelegt werden kann. Falls die Bestätigung für das HSC-Programm verloren geht, muss der Partner, der das HSC-Programm ausgeführt hat, kontaktiert werden. Er kann weiterhelfen.

6.1. Inanspruchnahme und Schadensabwicklung:

- a) Die Abwicklung der Reparatur erfolgt im Normalfall durch den Partner, welcher das HSC-Programm abgeschlossen hat.
- b) Schäden an der Hybrid Batterie sind unverzüglich dem Partner zu melden. Das Fahrzeug muss zusammen mit der Bestätigung für das HSC-Programm, für eine Abklärung zugänglich gemacht werden.
- c) Um den Schaden schnellstmöglich analysieren und reparieren zu können, müssen dem Partner Informationen zum Hergang des Schadens möglichst genau mitgeteilt werden.
- d) Das Wartungsheft muss in jedem Fall dem Partner vorgelegt werden.
- e) Falls der Partner, der das HSC-Programm abgeschlossen



sen hat nicht erreicht werden kann, muss ein anderer autorisierter Partner im jeweiligen Land kontaktiert werden.

f) Wird die Reparatur nicht durch den Partner, der das HSC-Programm abgeschlossen hat ausgeführt, muss die Rechnung innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum dem Partner, der das HSC-Programm abgeschlossen hat zugestellt werden. Auf der Rechnung müssen durchgeführte Arbeiten, Ersatzteilpreise und Arbeitszeitkosten ersichtlich sein, sowie eine Kopie der Freeze-Frame-Daten (Snapshot vom Tester) beigelegt werden.

g) Falls der Kunde die Rechnung bar bezahlen muss, werden die Reparaturkosten im Einklang mit den oben erwähnten Bedingungen des HSC-Programms rückvergütet. In diesem Fall muss der Kunde seine Bankdaten beim Partner hinterlassen.

h) Im Rahmen der Schadensabwicklung muss der Halter/Besitzer des Fahrzeugs einem Schadensexperten erlauben, das Fahrzeug zu untersuchen und ihm notwendige Informationen abgeben, die zur Einschätzung des Schadens dienlich sind.

6.2. Inanspruchnahme und Schadensabwicklung im Ausland:

a) Das HSC-Programm ist nur in unter Punkt 2.2. erwähnten Ländern gültig, sofern der jeweilige Aufenthalt 90 Tage nicht übersteigt. Im Ausland müssen alle Reparaturen durch einen autorisierten Partner durchgeführt werden. Der Kunde bezahlt die anfallenden Kosten im Ausland gegen eine Rechnung und übergibt diese innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum dem Partner, welcher das HSC-Programm abgeschlossen hat, zusammen mit den fehlerhaften Komponenten (auch Fotos). Die Kosten werden maximal in der Höhe des Rechnungsbetrags inklusive MwSt. zurückerstattet.

7. Übertragbarkeit des HSC-Programms

7.1. Das HSC-Programm kann auf einen neuen Fahrzeugbesitzer übertragen werden, vorausgesetzt, dass die maximalen Kilometer und/oder die Zeitdauer des HSC-Programms nicht überschritten sind.

7.2. Der Fahrzeugvorbesitzer oder der Partner informiert den neuen Besitzer über das bestehende HSC-Programm. Damit der neue Besitzer vom HSC-Programm weiterhin profitieren kann, muss der Partner, der das HSC-Programm abgeschlossen hat die Daten des neuen Besitzers erfassen und auf der HSC-Bestätigung nachtragen.

Die TOYOTA hält sich das Recht vor, Änderungen der Richtlinien vorzunehmen. In diesem Fall wird der Partner orientiert.

Grundlage der Bestimmungen ist die englische Werksfassung.

Safenwil, April 2016

Toyota AG
Kundendienst & Technik
kundendienst@toyota.ch
Ihr offizieller Toyota Partner:



toyota.ch

Toyota AG behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung oder Verpflichtung Angebots- oder Preisänderungen vorzunehmen. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr, kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Toyota AG, Schürmattstrasse, 5745 Safenwil